

## ABKOMMEN

zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta über die Lieferung von Weichweizen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

einerseits,

DIE REGIERUNG MALTAS

andererseits

HABEN BESCHLOSSEN, dieses Abkommen zu schließen, und haben dafür als Bevollmächtigte ernannt:

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN:

DIE REGIERUNG MALTAS:

DIESE SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

*Artikel I*

Im Rahmen ihres Programms für Nahrungsmittelhilfe in Form von Getreide für das Jahr 1973/1974 liefert die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft — nachstehend „Gemeinschaft“ genannt — Malta — nachstehend „Empfängerland“ genannt — unentgeltlich 2 000 Tonnen Weichweizen.

*Artikel II*

Die Lieferungen erfolgen in loser Schüttung auf fob-Basis gemäß den Modalitäten des Anhangs, der Bestandteil des Abkommens ist.

*Artikel III*

Das Empfängerland verpflichtet sich, alle erforderlichen Vorkehrungen für die Beförderung und Versicherung der gelieferten Ware vom Lieferort bis zu den Bestimmungsorten zu treffen.

Es verpflichtet sich, mit größter Sorgfalt darüber zu wachen, daß bei der Vergabe der Seefracht die freie

Entfaltung eines angemessenen Wettbewerbs nicht beeinträchtigt wird. Über Probleme, die sich in dieser Hinsicht ergeben könnten, finden Konsultationen gemäß Artikel VIII statt.

*Artikel IV*

Das Empfängerland verpflichtet sich, die im Rahmen der Hilfe gelieferte Ware für Verbrauchszwecke zu verwenden und bei deren Verkauf auf seinem Markt die dort für Erzeugnisse vergleichbarer Qualität üblichen Marktpreise anzuwenden.

Der Erlös aus diesem Verkauf wird einem Sonderkonto beim Schatzamt des betreffenden Landes gutgeschrieben, aus dem ein oder mehrere Entwicklungsvorhaben nach zwischen dem Empfängerland und der Gemeinschaft zu vereinbarenden Modalitäten finanziert werden.

*Artikel V*

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Durchführung dieses Abkommens jegliche Beeinträchtigung

der normalen Struktur der einheimischen Produktion und des internationalen Handels zu vermeiden. Sie treffen zu diesem Zweck die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die im Rahmen der Hilfe getätigten Lieferungen nicht an die Stelle der normalerweise ohne diese Lieferungen zu erwartenden Handelsgeschäfte treten, sondern zu diesen hinzukommen. Das Empfängerland verpflichtet sich insbesondere, in der Zeit vom 1. Juli 1974 bis zum 30. Juni 1975 eine Mindestmenge von 43 130 Tonnen Weichweizen oder eine entsprechende Menge Weichweizenmehl jeglicher Herkunft handelsmäßig einzuführen.

#### Artikel VI

Das Empfängerland trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen, um folgendes zu verhindern:

- die Wiederausfuhr des im Rahmen der Hilfe gelieferten Erzeugnisses sowie daraus hergestellter Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse;
- während eines Zeitraums von 6 Monaten nach der letzten Lieferung die kommerzielle oder nicht-kommerzielle Ausfuhr im Inland hergestellter Waren derselben Art wie das im Rahmen der Hilfe gelieferte Erzeugnis oder daraus hergestellter Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse.

#### Artikel VII

Das Empfängerland verpflichtet sich, die Gemeinschaft über die Einzelheiten der Durchführung dieses Abkommens zu unterrichten. Zu diesem Zweck macht es der Kommission der Europäischen Gemeinschaften folgende Angaben:

1. sofort nach Löschen jeder Ladung: Ankunftshafen und Ankunftstag des Schiffes, Art, Menge sowie

etwaige Bemerkungen zur Qualität der gelöschten Erzeugnisse; Tag der Beendigung des Löschens; Kosten des Seetransports und damit verbundene Versicherungskosten;

2. alle 3 Monate bis zur vollständigen Verwendung der im Rahmen der Hilfe gelieferten Mengen: verkaufte Mengen, Vermarktungsform, Verkaufspreise; übliche Vermarktungskosten auf dem Markt des Empfängerlandes; Versicherungskosten und gegebenenfalls Transportkosten vom Löschhafen bis zu den Bestimmungsorten;
3. am 15. Januar eines jeden Jahres bis zur völligen Auflösung des Sonderkontos:
  - a) Stand dieses Kontos (Eingänge und Ausgänge) zum 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres;
  - b) Stand der Durchführung des oder der Vorhaben mit Angabe der bei diesem Stand durchgeführten Gesamtfinanzierung.

#### Artikel VIII

Auf Antrag einer der Vertragsparteien konsultieren diese einander in allen Fragen der Durchführung dieses Abkommens.

#### Artikel IX

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften abgefaßt, jede in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist.

### ANHANG

#### LIEFERUNGSMODALITÄTEN

##### KAPITEL I

##### Allgemeine Bestimmungen

##### Artikel 1

Die Lieferung gilt als erfolgt, und die Gefahr geht von der Gemeinschaft auf das Empfängerland zu dem Zeitpunkt

über, zu dem die Ware in dem von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften bezeichneten Ausfuhrort an die vom Empfängerland oder dessen in Artikel 3 genannten Bevollmächtigten bezeichnete Ladestelle verbracht worden ist, und zwar unter den in diesem Anhang genannten Bedingungen. Unbeschadet der Artikel 8 und 9 werden die bis zur Lieferung entstehenden Kosten von der Gemeinschaft und die nach der Lieferung entstehenden Kosten vom Empfängerland getragen.

**Artikel 2**

Bei Lieferung der Ware ist eine Unterschreitung der in Artikel I des Abkommens vorgesehenen Liefermenge um 5 % zulässig.

**Artikel 3**

Zur Durchführung der Bestimmungen dieses Anhangs bestellt die Gemeinschaft — gegebenenfalls für jedes einzelne Los — einen Bevollmächtigten, dessen Namen und Anschrift sie dem Empfängerland mitteilt, sobald er bestellt ist. Das Empfängerland bestellt für jeden Verladehafen einen Bevollmächtigten, dessen Namen und Anschrift es der Gemeinschaft so bald wie möglich, und zwar möglichst vor der Bestellung des Bevollmächtigten der Gemeinschaft mitteilt.

**Artikel 4**

Vor der Durchführung des Verfahrens zur Bestellung des in Artikel 3 genannten Bevollmächtigten der Gemeinschaft setzen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und das Empfängerland gemeinsam die Frist fest, innerhalb der die Lieferung beginnen soll.

**KAPITEL II****Verpflichtungen der Gemeinschaft****Artikel 5**

Ist die Gemeinschaft nicht in der Lage, die Lieferung zu dem in Artikel 7 vorgesehenen Zeitpunkt und gegebenenfalls in der in diesem Artikel vorgesehenen Zeitfolge vorzunehmen, so gehen alle dem Empfängerland dadurch entstehenden etwaigen Kosten, zum Beispiel die Überliegegelder, die Fautfracht und die Leerfracht zu Lasten der Gemeinschaft.

Die Höhe und die Modalitäten der Überliegegelder, die in den Verträgen zwischen dem Empfängerland und dem Verkehrsunternehmer festgelegt sind, müssen zuvor zwischen dem Empfängerland und dem Bevollmächtigten der Gemeinschaft vereinbart worden sein.

Die übrigen in Absatz 1 genannten Kosten werden von der Gemeinschaft nur erstattet, wenn sie vom Empfängerland im Einvernehmen mit der Gemeinschaft aufgebracht worden sind.

**Artikel 6**

Kann die Gemeinschaft die gesamte Warenmenge oder einen Teil nicht zu dem Zeitpunkt und in den Fristen liefern, die in Artikel 7 vorgesehen sind, so können die Bevollmächtigten der Gemeinschaft und des Empfängerlandes unbeschadet des Artikels 5 einen neuen Zeitpunkt und eine neue Frist für die gesamte Lieferung bzw. den nicht gelieferten Teil vereinbaren.

**KAPITEL III****Verpflichtungen des Empfängerlandes****Artikel 7**

Nach Rücksprache mit der Gemeinschaft stellt das Empfängerland für die Beförderung der gesamten in Artikel I des Abkommens vorgesehenen Menge ein oder mehrere Schiffe zur Verfügung, deren Größe der normalen Kapazität des Verladehafens entspricht und die zu einem innerhalb der in Artikel 4 genannten Frist liegenden Zeitpunkt ladeklar sein müssen.

Der Bevollmächtigte des Empfängerlandes teilt der Gemeinschaft diesen Zeitpunkt sowie denjenigen des Lieferbeginns mit, sobald er über die entsprechenden Auskünfte verfügt, und zwar möglichst 20 Tage und auf jeden Fall 10 volle Tage vor dem Zeitpunkt des Lieferbeginns.

Er vereinbart mit dem Bevollmächtigten der Gemeinschaft, in welcher Zeitfolge die Lieferung erfolgen soll.

**Artikel 8**

Kann das Empfängerland mit der Verladung zu dem in Artikel 7 Absatz 1 vorgesehenen Zeitpunkt nicht beginnen, so hat der Bevollmächtigte des Empfängerlandes den Bevollmächtigten der Gemeinschaft darüber unverzüglich zu unterrichten.

In diesem Fall können die Bevollmächtigten der Gemeinschaft und des Empfängerlandes einen neuen Zeitpunkt für den Lieferbeginn und gegebenenfalls eine neue Zeitfolge vereinbaren. Auf jeden Fall gehen die durch diese Verladeverzögerung entstehenden Kosten, höhere Gewalt ausgenommen, zu Lasten des Empfängerlandes.

Liegt der in Absatz 2 vorgesehene neue Zeitpunkt mehr als 30 volle Tage nach dem in Artikel 7 Absatz 1 vorgesehenen Zeitpunkt der Verladung, so kann die Gemeinschaft unbeschadet der in Artikel I des Abkommens vorgesehenen Verpflichtung über die Ware verfügen.

**Artikel 9**

Kann die Menge, die auf ein Schiff verladen werden soll, nur zum Teil an Bord verbracht werden, so teilt das Empfängerland der Gemeinschaft so bald wie möglich, spätestens 15 volle Tage nach Abschluß der Verladung mit, ob es die Restmenge übernehmen oder darauf verzichten will.

Im ersten Fall findet Artikel 8 Absätze 2 und 3 auf diese Restmenge Anwendung, sofern sie noch nicht geliefert ist.

Im zweiten Fall kann die Gemeinschaft ihre in Artikel I des Abkommens vorgesehene Verpflichtung gegenüber dem Empfängerland als erfüllt betrachten; sie kommt für die aus diesem Verzicht entstehenden Kosten auf.

Auf jeden Fall gilt der Verzicht nach Ablauf der Frist von 15 vollen Tagen und in Ermangelung einer Benachrichtigung seitens des Empfängerlandes als erfolgt.

#### Artikel 10

Bei der Lieferung der Ware übergibt das Empfängerland dem Bevollmächtigten der Gemeinschaft eine Übernahmebescheinigung mit Angabe des Verladehafens, des Verladezeitpunkts, der Art und der Menge der übernommenen Ware sowie etwaiger Bemerkungen über die Qualität dieser Ware. Eine Kopie dieser Bescheinigung übermittelt das Empfängerland der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

#### Mitteilung betreffend die Unterzeichnung des Lieferabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung von Malta im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe, dessen Abschluß der Rat am 23. August 1974 beschlossen hat, ist am 18. September 1974

im Namen des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom Gesandten und Präsidenten des Ausschusses der stellvertretenden Ständigen Vertreter, Herrn Emile Cazimajou, sowie vom Direktor für Entwicklung und Zusammenarbeit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Herrn Durieux,

und im Namen der Regierung Maltas vom Botschaftsrat und Geschäftsträger a. i. der Mission dieses Landes bei den Europäischen Gemeinschaften, Herrn Anthony J. B. Soler,

in Brüssel unterzeichnet worden.